

NR. 1027 | 10. SEPTEMBER 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstvereinbarung zu
Stellenausschreibungen**

vom 22.08.2014

Dienstvereinbarung zu Stellenausschreibungen

vom 22.08.2014

Zwischen dem Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Alle neu zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Dies betrifft auch die Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Masterabschluss und die Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss bei einem Stellenumfang von mehr als 9,5 Stunden.

§ 1 Mindestanforderungen an den Ausschreibungstext

Die Stellenausschreibung wird dem Personalrat zur Mitwirkung vorgelegt. In der Stellenausschreibung sind folgende Informationen mitzuteilen:

- I.1. Art der Stelle: z. B. DoktorandInnen, Post-Doc, LfBA, wiss. Mitarbeiter im Projekt u. a.
- I.2. Dauer der Beschäftigung: Laufzeit und Wochenarbeitszeit
- I.3. Tarifliche Eingruppierung für Tarifbeschäftigte
- I.4. Fachliche und persönliche Anforderungen
- I.5. Tätigkeiten
- I.6. Bewerbungsfrist
- I.7. Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung des Personalrats in Auswahlgesprächen
- I.8. Hinweis auf die bevorzugte Einstellung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Qualifikation sowie Hinweis auf den Gleichstellungspassus
- I.9. Art der Finanzierung: Drittmittel, Haushalt etc.
- I.10. Hinweis auf die Höhe der Lehrverpflichtung
- I.11. Hinweis, dass keine Lehrverpflichtung besteht, wenn die Stelle aus Drittmitteln finanziert wird.

§ 2 Verzicht auf Ausschreibung

Mit dem Verzicht auf eine Ausschreibung verzichtet der Personalrat nicht auf seine Mitwirkungsrechte. Dem Personalrat ist daher bei Verzicht auf eine Ausschreibung eine Tätigkeitsbeschreibung bei nachfolgender Personalmaßnahme mitzuteilen.

Auf eine Ausschreibung wird verzichtet, wenn:

- 2.1. im Drittmittelprojekt die Gelder namentlich für eine Person gezahlt werden bzw. die Person erwiesenermaßen am Antrag mitgearbeitet hat.
- 2.2. neuberufene ProfessorenInnen MitarbeiterInnen der Herkunftsuniversität mitbringen, die sich dort in einem Beschäftigungsverhältnis befanden.
- 2.3. a) studentische Hilfskräfte nach erfolgtem Bachelorabschluss als wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss weiterbeschäftigt werden sollen und
b) wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss nach erfolgtem Masterabschluss entweder als wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder als wissenschaftliche Hilfskräfte mit Masterabschluss weiterbeschäftigt werden sollen,
- 2.4. wenn Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Beamtinnen und Beamte im selben Bereich und mit nahtlosem Übergang als Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn weiterbeschäftigt werden.

- 2.5. eine Beschäftigung als Aufstockung zusammen mit einer bestehenden Stipendiums-förderung erfolgt oder nach Auslaufen der Stipendiums-förderung eine Beschäftigung von bis zu 6 Monaten zur Beendigung des Qualifikationsvorhabens erfolgt.
- 2.6. der Antrag auf Wiedereinstellung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses an der RUB erfolgt.

§ 3 Sonderfall Dauerausschreibung

Dauerausschreibungen sind zu begründen, zeitlich zu begrenzen und müssen als Daueraus-schreibungen klar erkennbar sein. Die Mitwirkung des Personalrats erfolgt gemäß den allgemeinen Vorgaben von Stellenausschreibungen. Dem Personalrat sind grundsätzlich folgende Informationen zu erteilen:

- 3.1. Laufende und umgehende Information über sämtliche eingehenden Bewerbungen
- 3.2. Mitteilung über anstehende Bewerbungsgespräche

Bereits veröffentlichten Dauerausschreibungen kann mit Begründung entweder vom Personalrat oder von der einstellenden Stelle vor Fristablauf widersprochen werden.

Bochum, 22.08.2014

für die Dienststelle

für den Personalrat

Ruhr-Universität Bochum

Der Rektor

Prof. Dr. Elmar Weiler

für den Personalrat der

wissenschaftlich/künstlerisch

Beschäftigten

Der Vorsitzende